

Vertrag Nr.

BIO-KONTROLLVERTRAG

zwischen

Firma

«**SGSRefNr**»

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.
Diefenbachgasse 35
1150 Wien
als Inhaberin der Biokontrollstelle, Code-Nummer AT-BIO-902

- nachstehend „SGS-Biokontrollstelle“ genannt -
- nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Vertragspartner“
genannt -

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- 1) Der Auftraggeber beauftragt die SGS-Biokontrollstelle mit der Durchführung der im Standardkontrollprogramm (Anlage 2) angeführten Dienstleistungen bezüglich aller in Anlage 4 genannten, in seinem Betrieb be- oder verarbeiteten bzw. importierten Produkte aus biologischer Landwirtschaft.

Grundlage für die in der Anlage 2 aufgeführten Dienstleistungen sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- 1.1 die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.Juni 2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05.September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle im nachstehenden kurz VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 genannt. Die gültige Fassung finden Sie unter www.sgs-kontrolle.at.
- 1.2 das Österreichische Lebensmittelbuch Codexkapitel A 8 (nachstehend ÖLMB Codexkapitel A 8 genannt)
- 1.3 sonstige privatrechtliche Vorgaben (z.B. Vorgaben von Bioverbänden oder Vorgaben von Kunden des Auftraggebers)
- 1.4 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Webseite www.sgs-kontrolle.at.

- 2) Die SGS-Biokontrollstelle meldet den Vertragsabschluss an die zuständige Landesbehörde, darüber hinaus erstattet die SGS-Biokontrollstelle bis zum 31. Januar des Folgejahres an die zuständige Landesbehörde gemäß VO (EG) 834/2007 Titel V Meldung über die durchgeführten Inspektionen.
- 3) Werden während der Dauer dieses Vertrages die VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) 889/2008 oder das ÖLMB Codexkapitel A 8 geändert oder ergänzt oder werden neue Bestimmungen erlassen sind diese Neuerungen bei der vertragsgegenständlichen Inspektionstätigkeit zu beachten.
- 4) Die dem Vertrag angeschlossenen Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der darin getroffenen Regelungen.

§ 2

OBJEKTIVITÄT UND NEUTRALITÄT

Die SGS-Biokontrollstelle verpflichtet sich für die Durchführung der Inspektionen speziell geschulte und qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und sichert dem Auftraggeber strikte Neutralität und Objektivität bei der Durchführung der Inspektionen zu.

§ 3

DATENTRANSFER UND DATENSCHUTZ

- 1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der SGS-Biokontrollstelle alle für die Durchführung der Inspektionen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit der übermittelten Daten und haftet für die Konsequenzen, die sich aus der Übermittlung falscher Angaben ergeben.
- 3) Die SGS-Biokontrollstelle verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die übermittelten Daten und sonstige bei der Inspektion zu ihrer Kenntnis gelangte betriebliche Gegebenheiten vertraulich zu behandeln und - mit folgenden Ausnahmen - nicht an Dritte bekanntzugeben.
 - 3.1 Die SGS-Biokontrollstelle ist lediglich gegenüber der zuständigen Behörde zur Weitergabe von Daten berechtigt, wie dies im Rahmen der Inspektionen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und dem ÖLMB Codexkapitel A 8 vorgeschrieben ist.
 - 3.2 Beantragt der Auftraggeber die Verleihung des AMA-Biozeichens der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, so ist die SGS-Biokontrollstelle berechtigt, der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH die für die Verleihung und Führung erforderlichen Daten zu übermitteln.
 - 3.3 Im Falle privatrechtlicher Vorgaben stimmt der Auftraggeber der Weiterleitung kontrollrelevanter Daten an die jeweilige Organisation gemäß §1 1.3 zu, davon sind Daten des Auftraggebers über Geschäftsbeziehungen zu anderen Marktteilnehmern ausgenommen.
- 4) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die SGS-Biokontrollstelle Verstöße gegen die in § 1 Punkt 1 angeführten Bestimmungen und / oder aufgrund dieser verhängten Sanktionen der zuständigen Behörde meldet.
- 5) Werden der Auftraggeber und gegebenenfalls seine Subunternehmer von unterschiedlichen Kontrollstellen kontrolliert, so wird der Auftraggeber das Einverständnis seiner Subauftragnehmer einholen, dass die beteiligten Kontrollstellen Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können.

§ 4

VERPFLICHTUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 1) Der Auftraggeber verpflichtet sich die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und des ÖLMB Codexkapitel A 8 sowie die von der SGS-Biokontrollstelle zur Einhaltung dieser Bestimmungen auferlegten Maßnahmen und Vorkehrungen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen anerkennt der Auftraggeber die von der SGS-Biokontrollstelle verhängten Sanktionen.
- 2) Bei Nichteinhaltung von privatrechtlichen Vorgaben anerkennt der Auftraggeber die Sanktionierung durch die jeweilige Organisation gemäß §1 1.3
- 3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die SGS-Biokontrollstelle umgehend über folgende Veränderungen zu informieren:
 - Änderungen in Spezifikation oder Herstellungsweise der in Anlage 4 angeführten Produkte
 - Eigentümerwechsel oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers
 - Änderungen gegenüber den in Punkt 1 genannten Auflagen
 - Änderung bezüglich Standortwechsel
 - Änderungen hinsichtlich aller genutzten Räumlichkeiten, Anlagen und Abläufe.
- 4) Der Auftraggeber erkennt die VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und das ÖLMB Codexkapitel A 8 und privatrechtliche Vorgaben, sowie Änderungen und Neuerungen gemäß § 1 Punkt 3 als für sich verbindlich an und unterwirft sich dem Standardkontrollprogramm und dem Sanktionskatalog der SGS-Biokontrollstelle in der jeweils gültigen Fassung.
- 5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unangemeldete Inspektionen durch von der SGS-Biokontrollstelle beauftragte Personen zuzulassen und diesen Personen im Rahmen der Inspektionen ungehinderten Zugang zu allen Grundstücken, Einrichtungen und kontrollrelevanten Unterlagen des Betriebes zu gewähren.
- 6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen dieser privatrechtlichen Vereinbarung Probenahmen durch von der SGS-Biokontrollstelle beauftragte Personen zuzulassen.

§ 5

ZERTIFIZIERUNG

- 1) Die SGS-Biokontrollstelle stellt dem Auftraggeber im Falle eines positiven Abschlusses der in diesem Vertrag vereinbarten Kontrolle ein Zertifikat aus.
- 2) Die Erteilung des Zertifikates erfolgt nach positiver Zertifizierung.
- 3) Der Auftraggeber erlangt mit dem durch die SGS-Biokontrollstelle ausgestelltem Zertifikat die nachfolgend aufgeführte Berechtigung zur
 - Kennzeichnung und Bewerbung der im Zertifikat angeführten Produkte des Auftraggebers bzw. der bei der Durchführung der im Zertifikat angeführten Aufbereitungs- und Verarbeitungsprozesse entstehenden Produkte des Auftraggebers mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft entsprechend dem im Zertifikat angegebenen Status unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und des ÖLMB Codexkapitel A 8.
 - Verwendung der Zertifikate sowie des Kontrollzeichens und/oder des Logos der SGS-Biokontrollstelle AT-BIO-902 bei der Kennzeichnung bzw. Bewerbung der im Zertifikat angegebenen Produkte bzw. der bei der Durchführung der im Zertifikat angeführten Aufbereitungs- und Verarbeitungsprozesse entstehenden Produkte.

Diese Berechtigung erlischt mit dem Entzug des Zertifikats bzw. der Lösung dieses Vertrages.

- 4) Die SGS-Biokontrollstelle behält sich vor, die Verwendung des Zertifikates bzw. des Kontrollzeichens zu überwachen und die Berechtigung für deren Verwendung durch den Auftraggeber in folgenden Fällen zu entziehen:
- grundlegende Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung sind seitens des Auftraggebers nicht mehr gegeben, insbesondere die Einhaltung der in § 4 vereinbarten Verpflichtungen
 - eine andere als die in Punkt 3 angeführte Verwendung von Zertifikaten oder Kontrollzeichen der SGS-Biokontrollstelle.

Die SGS-Biokontrollstelle hat dem Auftraggeber den begründeten Entzug sowie die Bedingungen für dessen Aufhebung schriftlich mitzuteilen. Während der Dauer des Entzuges darf der Auftraggeber seine Produkte nicht als nach VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ÖLMB Codexkapitel A 8 zertifiziert bezeichnen oder bewerben. Erfüllt der Auftraggeber die für die Aufhebung des Entzuges vereinbarten Bedingungen nicht fristgerecht, so wird die Gültigkeit des Zertifikates mit sofortiger Wirkung gelöscht. Die mit dem Entzug und / oder der Löschung des Zertifikates bei der SGS-Biokontrollstelle verursachten Aufwendungen können dem Auftraggeber auferlegt werden.

- 5) Der Auftraggeber hat ein vertraglich gesichertes Einspruchsrecht gegen Entscheidungen der SGS-Biokontrollstelle bezüglich Erteilung, Verweigerung, Entzug und Löschung von Zertifikaten. Dieser Einspruch ist innerhalb von sieben Werktagen nach Entgegennahme des Entscheides der SGS-Biokontrollstelle bei dieser schriftlich einzubringen.

§ 6

INSPEKTIONSKOSTEN

Die Inspektionskosten für die einzelnen Dienstleistungen werden anhand der gültigen Preisliste der SGS-Biokontrollstelle berechnet. Alle Inspektionskosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7

ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt nach erbrachter Leistung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

§ 8

VERTRAGSDAUER

- 1) Vertragsbeginn: Datum der Unterschrift beider Vertragspartner.
- 2) Die Vertragsdauer beträgt das Kalenderjahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwölf weitere Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Bei stillschweigender Verlängerung gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen bzw. vorher von SGS-Biokontrollstelle bekanntgegebenen Preise der SGS-Biokontrollstelle als für die folgenden zwölf Monate vereinbart.
 - 2.1. Sollte der Auftraggeber grobe Verstöße der SGS-Biokontrollstelle gegen den Kontrollgegenstand gemäß § 1 nachweisen können, so wird dem Auftraggeber das Recht zur sofortigen Kündigung eingeräumt.

- 2.2. Falls der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung unbegründet nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommt, behält sich die SGS-Biokontrollstelle die sofortige Kündigung des Kontrollverhältnisses und der Meldung darüber an die Behörde vor.
- 3) Sollten während der Laufzeit des Vertrages unvorhergesehene Ereignisse – wie z.B. Naturkatastrophen – die Durchführung der im Vertrag angeführten Leistungen erheblich einschränken oder gänzlich unmöglich machen, so verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um die Ausfallzeit.
- 4) Das Recht der Kündigung bei höherer Gewalt bleibt unberührt.
- 5) Die Vertragspartner sind des Weiteren berechtigt, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, aber auch bei Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des anderen Vertragspartners den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

§ 9

HAFTUNG

- 1) Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SGS-Biokontrollstelle nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von SGS-Biokontrollstelle auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte der SGS-Biokontrollstelle verursacht wurde.
- 3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SGS-Biokontrollstelle nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00 begrenzt. In keinem Falle haftet SGS-Biokontrollstelle für indirekte und Folge- sowie unvorhersehbare Schäden und entgangenen Gewinn.

§ 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Folgende Anlagen sind nach § 1 Absatz 4 Bestandteil dieses Vertrages:
- Anlage 1: VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 in der gültigen Fassung
 - Anlage 2: Standardkontrollprogramm
 - Anlage 3: Sanktionskatalog
 - Anlage 4: Produkte
 - Anlage 5: Preisliste der SGS-Biokontrollstelle
- 2) Der Abschluss eines zusätzlichen Bio Vertrages mit einer anderen anerkannten Bio Kontrollstelle ist umgehend an die SGS-Biokontrollstelle zu melden.
- 3) Über diesen Vertrag und seine Anlagen hinausgehenden Nebenabreden – auch mündlicher Art – sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht.



- 4) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Offenbar werdende Lücken werden einvernehmlich geschlossen.
- 5) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien. Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht.
- 6) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner hat eine vom anderen Partner unterzeichnete Ausfertigung erhalten.

Auftraggeber

**SGS-Biokontrollstelle AT-BIO-902
SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.**

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ort, Datum

Wien, am _____